

**Satzung der Gemeinde Meggerdorf über die Erhebung von Gebühren  
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung  
(Schmutzwassergebührensatzung zentral)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 44 Abs. 3 Landeswassergesetz, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs.1, 5, 6, 9, 9a, 12 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils gültigen Fassung, des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, des § 22 Abs. 2 bis 4 Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Meggerdorf vom 28.09.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zwei öffentliche Einrichtungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Meggerdorf vom 28.09.2021.
  
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

**§ 2**

**Kostenerstattungen**

Der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung, die Änderung, die Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses / Anschlusskanals (§ 12 bis § 14 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung), Kleinpumpwerke und Revisionsschächte ist der Gemeinde gemäß § 9a Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erstatten.

### § 3

#### Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Schmutzwassergebühren werden für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft und für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche, zentrale Schmutzwasseranlage erhoben.
- (2) In die Gebührenkalkulationen gehen ein:
  - a) die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung,
  - b) die Verzinsung des aufgewandten Kapitals,
  - c) die Abschreibungen,
  - d) ggf. die Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter sowie
  - e) ggf. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Schmutzwasseranlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen.
- (3) Der Wert von unentgeltlich übertragenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsrechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert. Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung sind die in § 4 Abs. 1 und 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom 28.09.2021 beschriebenen Anlagen.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
- d) die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehllanschlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollschächte),
- e) für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten,
- f) Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, wenn eine induktive Durchflussmessung vorhanden ist.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der/s Vorjahre/s und Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe a, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum 31.01. des Folgejahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,878 m<sup>3</sup> je Quadratmeter und Jahr. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Schmutzwassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Bei verfristet eingereichten Anträgen

bleibt der Verbrauch für die Abrechnungsperiode unberücksichtigt. Eine Berücksichtigung in der Folgeperiode scheidet aus.

(7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(8) Für die Viehhaltung können, anstatt der Regelung gemäß § 3 Abs. 6, bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 18 cbm abgesetzt werden. Dabei gelten:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) 1 Pferd   | als 1,0,  |
| b) 1 Rind bei gemischtem Bestand   | als 0,66, |
| c) 1 Rind bei reinem Milchviehbestand  | als 1,0,  |
| d) 1 Schwein bei gemischtem Bestand  | als 0,16, |
| e) 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand  | als 0,33, |
| f) 1 Schaf (Mutterschaf über 1 Jahr)   | als 0,15, |
| g) 1 Schaf außer Mutterschaf von mehr als 1 Jahr                                   | als 0,10, |
| h) 1 Schaf unter 1 Jahr das nicht beim Mutterschaf läuft                           | als 0,05, |
| i) Melkkammern die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind | als 2,34  |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 31. Dezember des Erhebungszeitraums gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Absetzungen nach Absatz 8 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 42 cbm je Haushaltsangehörigen und Melkkammer im Erhebungszeitraum unterschritten werden. Stichtag ist der 31. Dezember des Erhebungszeitraumes der beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen (unabhängig vom Meldestatus). Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann ein Antrag auf Berücksichtigung dieser Mindestmengen als Maßstab gestellt werden.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum**

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 4 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserbrauch dem Erhebungszeitraum jeweils anteilig zuzurechnen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist und/ oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser beendet.
- (2) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 7 Abs. 2).
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht am 1.1. jeden Jahres.

## **§ 7**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des nächsten Monats an, der der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Gebührensatz**

- (1) Die Gemeinde Meggerdorf erhebt in den Bereichen des Ortskerns Meggerdorf (Anlage 4 und 5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) und des Ortsteils Meggerholm (Anlage 8 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) die Schmutzwassergebühren aufgrund technischer Unterschiede mit unterschiedlichen Gebührensätzen.

Der Gebührensatz beträgt:

im Bereich des Ortskerns Meggerdorf 1,87 € / m<sup>3</sup> und

im Bereich des Ortsteils Meggerholm 2,36 € / m<sup>3</sup>.

- (2) Bei Großbetrieben erfolgt die Gebührenveranlagung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

## **§ 11**

### **Kostenerstattung**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Erneuerung, die Änderung, die Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses/ Anschlusskanals, Kleinpumpwerke und Revisionsschächte (§ 12 bis § 16 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Enthält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung berechnet. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, werden wie Grundstücksanschlüsse nach Satz 1 zusätzlich berechnet.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung oder des Grundstücksanschlusses/ Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenerstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 12**

### **Erstattungspflichtige**

Schuldner des Kostenerstattungsanspruches nach § 11 ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohn- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kosten. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde auf Anforderung jederzeit Auskünfte über das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 44 Landeswassergesetz zu erteilen. Diese Pflicht erfasst auch die Darstellung der Art und Weise der Beseitigung in schriftlicher Form oder in Plänen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf

dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- (2) Zur Vorbereitung der Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere zur Einführung von Grundgebühren, haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde Meggerdorf erhoben und verarbeitet:
  - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Kontoverbindung des Abgabepflichtigen,
  - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- und Zustellungsbevollmächtigten.

- (2) Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Abgabepflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
- a) Einwohnermeldeämtern;
  - b) Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind;
  - c) Untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg;
  - d) Finanzamt;
  - e) Wasserbehörden;
  - f) Grundbuchamt;
  - g) Landesamt für Vermessung und Geoinformation;
  - h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern;
  - i) Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung und Finanzen der Gemeinde Kropp;
  - j) Wasserversorgern.
- (4) Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten und Festsetzung der Abgabe sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde Meggerdorf ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (6) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 5 und 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 500,00 € geahndet werden.

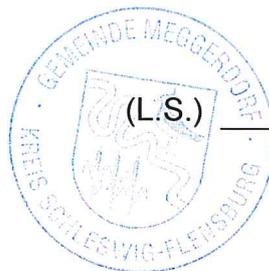
## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Meggerdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung Ortskern) sowie die Satzung der Gemeinde Meggerdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung Ortsteil Meggerholm) jeweils vom 12.03.2019 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der Satzung nach Abs. 2 entstanden sind, gilt sie dafür weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meggerdorf, den 28.09.2021



  
Ralf Lange  
-Der Bürgermeister-